

das nachgewiesen ist, so muß natürlich eine Ablösung erfolgen, das kann einer bessern Ordnung der Dinge nicht im Wege stehen. Ich habe nicht gesagt, daß man den Geistlichen selbst die Einsammlung anstatten müßte, wie der Herr Dr. Loth sagte, oder daß sie die Einsammler selbst bestellen sollten, das habe ich nicht gesagt. Dagegen muß ich mich bestimmt erklären, denn ich halte es für sehr fehlerhaft, wenn den Geistlichen das Einsammeln irgend welcher Abgaben direct oder indirect angeschlossen würde, auch sogar das Einnehmen der Bezahlung für Amtshandlungen, welches noch besteht, ich möchte auch dieses lieber aus den Händen der Geistlichen genommen sehen, aber wohl möchte ich bevormunden, daß die Geistlichen dieselben kleinen Procente zahlen für das Einsammeln ihrer Intraden, als zum Beispiel die Gemeinden zahlen für die Einsammlung der Abgaben. Der Herr Commissar meinte, das Ministerium hätte im Jahre 1854 keine bestimmte Zusage gegeben; das ist wahr. Nun, meine Herren, ich mag aber auf keine Weise einen Ausspruch der hohen Staatsregierung als eine bloße Redensart betrachtet wissen, ich mag nicht glauben, daß das Ministerium eine Aussicht hinstellt, bloß um einen unbequemen und dringlichen Petenten los zu werden, ohne daß es das, was es vermuthet und erwartet, deshalb billigt und für zweckentsprechend hält, auch zu erstreben sucht und daß bei der Organisation bloß das Ministerium des Innern und der Justiz thätig gewesen seien und daß das Cultusministerium nichts hinein zu reden gehabt habe. Auch das mag ich nicht glauben. Ich möchte doch voraussetzen, wenn das ein Ministerium wie es in der Antwort vom Jahre 1854 sagt, vermuthet, daß bei der Organisation auch diese Verpflichtungen der Richter sich anders gestalten werden, auf den Wunsch derselben wohl Rücksicht genommen und Einrichtungen getroffen werden, welche die Sache, jenes Petikum, erledigen.

Abg. v. Eriegern: Ich bin mit der Deputation ganz darin einverstanden, daß es zweckmäßig erscheinen muß, die hier in Frage befangene Verpflichtung den Ortsrichtern zu entziehen und dafür zu sorgen, daß das Nöthige von der Gemeinde veranstaltet werde. Um aber beurtheilen zu können, wie weit dabei eine größere Last in Frage komme, stellt sich mir noch ein Umstand als nicht ganz klar dar. Wir haben nämlich im Allgemeinen den Rechtsgrundsatz feststehend, daß Geldleistungen den Berechtigten ins Haus gebracht werden müssen. Dieser Grundsatz ist auch namentlich in frühern Zeiten bei Erbzinzen überall maßgebend gewesen, wenn nicht zufällig der Privatrechtstitel von der Beschaffenheit war, daß der Erbzins ein sogenannter „Holzins“ war, das heißt, ein solcher Zins, welcher vom Berechtigten abgeholt werden mußte. Es ist nun natürlich, daß die hier in Frage kommende Last der Vereinnahmung sehr viel größer sein muß, wenn die Berechtigten im Allgemeinen die Verpflichtung haben, den kleinen Zins abzuholen, als wenn es sich nur darum handelt, die Restanten zu mahnen und nachher die Beitreibung der Rückstände

durch Execution zu veranlassen. Ich wollte mir daher zunächst an den Herrn Referenten die Frage gestatten, ob man hier die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen so versteht, daß damit zugleich auszusprechen sei, daß die Verpflichteten nicht die Oblast hätten, den Zins zu bringen. Nach meinem Erachten könnte vielleicht, dafern die einschlagenden Bestimmungen eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen, wenn einmal über diese kleine Sache ein neues Gesetz gegeben werden soll, wenigstens der Ausdruck so gewählt werden, daß die Verbindlichkeit der Verpflichteten, den kleinen Zins zu bringen, außer Zweifel gesetzt würde, wo dann die Mühwaltung der Mahnung nur den Restanten gegenüber einträte. In letztem Falle wäre es gewiß auch sehr billig, daß die Restanten für dieses Mahnen eine kleine Gebühr zahlen. Sind aber die Berechtigten gesetzlich verpflichtet, den Zins abzuholen, dann erledigt sich meine Anfrage.

Präsident Dr. Haase: Ich sehe der Erklärung des Herrn Referenten darauf entgegen.

Referent Abg. Dr. Baumann: Ich weiß zwar nicht, wie die hohe Staatsregierung die angezogenen Gesetzartikel auslegt, allein soweit ich davon Einsicht genommen habe, habe ich gar keine andere Ansicht festhalten können, als daß die Verpflichteten verbunden sind, den Zins den Berechtigten ins Haus zu bringen und zwar, da das Gesetz davon spricht, daß die Richter die Einnahmen zu besorgen haben, den Richtern.

Abg. Köhsche: Wenn mein sehr geehrter Nachbar zur Rechten gesagt hat, das Amt der Gemeindevorstände sei kein Ehrenamt, so muß ich dem durchaus widersprechen und ihn auf die Landgemeindeordnung verweisen. Damit aber bin ich vollkommen einverstanden, daß diese Receptur oder Einnahme, um die es sich hier handelt, den Ortsrichtern abgenommen, für Pflicht der Gemeinde erklärt und es dieser überlassen werde, diese Einnahmen gleich andern Communeinnahmen durch ihre Einnehmer oder andere Organe zu besorgen. In dieser Weise würde auch ich den Antrag zur Annahme empfehlen.

Abg. Dr. Loth: Wenn der Herr Abg. Köhsche sich mit dem Antrage der Deputation darum nicht ganz einverstanden erklären konnte, weil darin die Receptur dieser Gefälle den Gemeindebehörden und nicht bloß der Gemeinde selbst zugewiesen ist, so hat er, wenn man die Sache materiell betrachtet, von dem Gesichtspunkte aus, wer die Kosten einer etwaigen Vereinnahmung zu tragen habe, ganz Recht. Darum handelt es sich aber bei dem Antrage der Deputation eigentlich gar nicht. Es war von dem Abg. Heyn beantragt, in der Person des Einnehmers eine Veränderung eintreten zu lassen, und die Deputation mußte daher auch, wenn sie den Antrag richtig beantworten wollte, darauf eingehen, zu bestimmen, welche andere Person und